OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702531/2/BP/CK

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der B A gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Mai 2023, GZ: VStV/923300739632/2023, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Mai 2023, GZ: VStV/923300739632/2023, wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 3. Mai 2023 gegen die Strafverfügung vom 12. April 2023, zugestellt am 17. April 2023, gemäß § 49 Abs 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 3. Mai 2023, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass es nicht richtig sei, dass das Schreiben am 17. April 2023 zugestellt worden sei. Der Beginn der Abholfrist sei am 19. April 2023 gewesen sei, was auf der Kopie des Briefkuverts ersichtlich sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das die Strafverfügung vom 12. April 2023, GZ: VStV/923300739632/2023, beinhaltende RSb-Schreiben wurde für die Bf hinterlegt, wobei die Abholfrist am 17. April 2023 begann und die Bf das Schriftstück am 18. April 2023 übernahm. Am 3. Mai 2023 um 20:03 Uhr wurde der Einspruch der Bf per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unmissverständlich aus der im Verwaltungsakt einliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments, wobei das darauf vermerkte Geschäftszeichen mit jenem der Strafverfügung übereinstimmt. Wenn die Bf ihrer Beschwerde die Kopie eines RSb-Kuverts, auf dem kein Geschäftszeichen zu erkennen ist, beifügt und vermeint, hier sei als Abholfrist der 19. April 2023 (händisch) vermerkt, weshalb

ihr Einspruch rechtzeitig sei, so handelt es sich dabei einerseits nicht um die ihr in die Abgabeeinrichtung eingelegte Verständigung über die Hinterlegung und andererseits ist dieses Kuvert nicht der gegenständlichen Strafverfügung zuzuordnen. Laut der nicht anzuzweifelnden, im Akt einliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments begann die Abholfrist am 17. April 2023 und die Bf übernahm das Schriftstück am 18. April 2023.

III. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Abs 2 leg cit lautet: Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 12. April 2023, GZ: VStV/923300739632/2023, wurde der Bf mittels RSb-Schreibens übermittelt. Das Schriftstück wurde hinterlegt, wobei die Abholfrist am 17. April 2023 begann und die Bf das Schreiben am 18. April 2023 übernahm. Gemäß § 17 Abs 3 3. Satz ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als

zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG gegen die Strafverfügung hat sohin am 17. April 2023 zu laufen begonnen, sodass sich aufgrund der Regelung des § 32 Abs 2 iVm § 33 Abs 2 AVG (iVm § 24 VStG) der 2. Mai 2023 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt.

IV.2. Den Einspruch gegen die Strafverfügung hat die Bf am 3. Mai 2023 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Der Einspruch wurde sohin nach dem letzten Tag der Einspruchsfrist erhoben und war somit verspätet. Daraus folgt, dass die Strafverfügung mangels Einbringung eines fristgerechten Einspruchs in Rechtskraft erwachsen und damit die gegenständliche Verwaltungsstrafsache rechtskräftig entschieden ist (vgl VwGH 17.02.1992, 91/19/0322).

Selbst unter der Annahme, dass es eine weitere Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung am 19. April 2023 gegeben hätte, wie man aus dem vorgelegten Kuvert der Bf allenfalls schließen könnte, würde dies am Ergebnis nichts ändern, zumal die erste Zustellung die Rechtswirkungen bereits ausgelöst hatte.

IV.3. Im Ergebnis erfolgte die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde daher zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree